

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen „VfB Oberweimar e. V.“.
Er ist am 11. Juli 1990 als Sportverein „Kegelclub Handwerk Weimar e.V.“ gegründet worden. Er ist Rechtsnachfolger des am 09. Juli 1990 gegründeten Sportverein „VfB Oberweimar e.V.“, dessen ursprüngliches Gründungsjahr 1908 ist.

Der Sitz des Vereins ist Weimar.

Die Postanschrift lautet Hohle Gasse 7, 99425 Weimar.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein ist mit der Vereinsregister-Nr. 130187 beim Amtsgericht Weimar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung und Ausübung des Fußball- und Kegelsportes sowie anderer Sportarten
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - die spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - die Mitgestaltung des kulturellen- und öffentlichen Lebens
 - die Erhaltung der vereinseigenen Sportanlage.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert zudem die soziale Integration ausländischer Mitglieder.

6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
7. Sämtliche Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbst, jedoch ohne dass das Gesamtinteresse des Vereines davon betroffen ist.
2. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich selbst sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich binnen eines Monats, nach Äußerung des Mitgliedes zum Vorwurf, zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen weiterer 14 Kalendertage die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Eine nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief und fundiert begründet geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und weiterer Umlagen sowie die Festlegung zur Erbringung von Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Normen für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in und um die Sportanlagen sind einzuhalten

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Leiter Mitgliederverwaltung
 - dem Leiter Spielbetrieb Fußball
 - dem Abteilungsleiter Fußball Männer und Junioren
 - dem Abteilungsleiter Fußball Frauen und Mädchen
 - dem Abteilungsleiter Kegeln
 - dem Leiter Marketing und Kommunikation.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.
3. Weitere Vereinsmitglieder können den Vorstand bei dessen Arbeit unterstützen. Diese werden vom Vorstand berufen. Sie sind als erweiterter Vorstand jedoch innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines / Vertreters. Der Vorstand bildet, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter gemäß §9.5 dieser Satzung können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beiden einberufen werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Über die Art der Mitgliederversammlung in Präsenz, virtuell oder einer Kombination aus beiden entscheidet der Vorstand.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem(r) Stellvertreter / in geleitet. Wahlweise kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
4. Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahres können ihr Stimmrecht über einen persönlich anwesenden gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.
3. Fördernde Mitglieder und dem Verein nahestehende Personen können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. In die Gremien des Vereines können alle ordentlichen Mitglieder des Vereines gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Vereinsjugend gibt sich dazu eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Eigenverwaltung.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für jede einzelne Abteilung des Vereins sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der im Vorfeld bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.10.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.